

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **„OYAK – Verein zur Förderung der Entwicklung in Mittelamerika e.V.“**

#### **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „OYAK – Verein zur Förderung der Entwicklung in Mittelamerika e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Niederdielfen (Gemeine Wilnsdorf).

#### **§ 2: Zweck des Vereins**

Der Verein ist eine gemeinnützige Interessengemeinschaft und bezweckt die Förderung der Entwicklungshilfe. Dazu sammelt er Spenden und stellt diese für Entwicklungsprojekte in den Ländern Mittelamerikas zur Verfügung. Die Durchführung und Kontrolle der Projekte liegt entweder bei Mitgliedern des Vereins selbst oder bei vom Verein damit betrauten Personen.

Der Verein ermöglicht interessierten Menschen Erfahrungen in Entwicklungsländern durch Teilnahme an Entwicklungsprojekten. Verbunden mit der Durchführung von Entwicklungsprojekten hat der Verein auch eine verstärkte Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit dahingehend zum Ziel, daß die Hilfe für Entwicklungsländer heute dringlicher denn je gebraucht wird.

#### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand erlangt das Mitglied die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Auflösung, Tod oder Konkurs.

Der Austritt aus dem Verein muß spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Ein Ausschluß aus dem Verein ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Belange des Vereins zulässig. Er kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 5: Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Mehrheitsbeschluß von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muß er auf Verlangen von 20 % der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Begehrens eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitglieder des Vereins sind zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Kassenrechnung
6. jede Änderung der Satzung
7. Änderung des Beitragsatzes
8. Entscheidungen über eingereichte Anträge
9. Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8: Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt. Seine Hauptaufgabe ist es, die in Paragraph 2 genannten Ziele des Vereins zu verwirklichen. Ihm obliegt ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 10: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Rödgen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und entwicklungspolitische Zwecke zu verwenden hat.

**Fassung der geänderten Satzung vom 28.01.1994**